Wien Donnerstag den 17. August 1876. IX. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage des Aufrechtbestehens der Bestimmungen der Mühlordnung vom 1. December 1814.

In einer Eingabe vom 26. Februar 1876, Z. 296 wurde von der Handels- und Gewerbekammer in Linz unter Aufzählung der auf den Mahllohn Bezug nehmenden Bestimmungen der Mühlordnung vom 1. Dec. 1814 auf den Umstand hingewiesen, daß obwohl ihres Erachtens die Mühlenordnung derzeit als unanwendbar und beseitigt erscheine, dennoch vielfach die Ansicht vorherrsche, daß die Vorschriften der Mühlenordnung hinsichtlich der Mahltaxe noch immer Gesetzeskraft besitzen, und obgleich dieselben überdies mit der neuen Maß- und Gewichtsordnung nicht im Einklange stehen, häufig als die alleinige Grundlage für die Vereinbarungen zwischen dem Müller und dem Mahlgaste betrachtet werden. Die Handels- und Gewerbekammer erachtete im Hinblicke auf den Art. III. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und den § 55 der Gewerbeordnung, daß lediglich das freie Uebereinkommen zwischen Müller und Mahlgast hinsichtlich der Mahltaxe maßgebend sei, und daß dies auch vollkommen ausreichend erscheine und stellte der Erwägung der betheiligten Ministerien anheim, ob nicht die Mühlenordnung vom Jahre 1814 im Wege des Gesetzes als aufgehoben zu erklären wäre. Zugleich wurde als wünschenswerth bezeichnet, daß seitens der Behörden auf die Annahme gewisser Grundsätze für die Müller und die Mahlgäste hingewirkt werde, welche nach dem gegenwärtigen Stande der Mühlenindustrie bezüglich des Mahllohnes entsprechend erscheinen und in anderen Provinzen bei Versammlungen von Müllern in Form einer neuen Mühlordnung angenommen worden seien.

In Folge dieser Eingabe der Handels- und Gewerbekammer hat das k. k. Handelsministerium in seinem Erlasse vom 22. Mai 1876, Z. 15.103 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern an die Statthalterei Nachstehendes hinausgegeben: „Es kommt zunächst darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Mühlenordnung vom Jahre 1814, soweit dieselben den Mahllohn betreffen, durch den Art. III. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 im Zusammenhange mit § 55 der Gewerbeordnung ohne Zweifel außer Kraft gesetzt worden sind. Zu einer ausdrücklichen Aufhebung der ganzen Mühlenordnung im Wege des Gesetzes bietet die vorliegende Petition allein keinen genügenden Anlaß, zumal, wenn erwogen wird, daß außer den Bestimmungen über den Mahllohn auch die Anordnungen der Mühlenordnung über den Antritt des Müllergewerbes, über die Betriebsanlage, dann über die Ausübung, insoweit die diesfälligen älteren Normen mit der Gewerbeordnung unvereinbar sind, und über das bei diesem Gewerbe verwendete Hilfspersonale durch die letztere und die Wasserrechtsgesetze bereits außer Kraft gesetzt erscheinen. Diese Frage wird bei der im Zuge befindlichen Revision der Gewerbeordnung ohnedies Gegenstand der Erwägung sein. Was die von der Handels- und Gewerbekammer gemachte Anregung betrifft, daß es wünschenswerth wäre, über die Wirksamkeit der Vorschriften der Mühlenordnung und über die Zweckmäßigkeit der grundsätzlichen Vereinbarungen hinsichtlich eines Mahltarifes die Unterbehörden, Gemeinden und Müller im administrativen Wege zu belehren, so kann die geeignete Veranlassung im Falle des Vorhandenseins des Bedürfnisses nur dem Ermessen der Statthalterei überlassen werden." W.

Betreffend das Maximum der Erziehungsbeiträge für die Waisen nach jenen Staatsdienern, bei welchen der Activitätsgehalt des betheiligten Functionärs zum Maßstabe der Bestimmung der Wittwenpension zu dienen hat.

Anbelangend diesen Gegenstand hat das Ministerium des Innern unterm 29. Jänner 1876, Z. 1092 an die Landesregierung in Laibach nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

„Nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Finanzministerium wird der . . . . . eröffnet, daß die von der k. k. Finanzdirection in Laibach mit ihren Noten vom 16. Juli und 2. August 1875, Z. 6357 und 6961 gegenüber der . . . . . ausgesprochenen Ansicht, daß bei dem Eintritte der sonst vorgeschriebenen Bedingungen die Erziehungsbeiträge für die Waisen nach jenen Staatsdienern, bei welchen der Activitätsgehalt des betheiligten Functionärs zum Maßstabe der Bestimmung der Witwenpension zu dienen hat, höchstens mit jährlichen sechzig Gulden Conv. M. per Kopf zu bemessen sind, den bestehenden Vorschriften entspricht, und daß das mit dem Hofkammerdecrete vom 26. April 1822, Z. 46803 (politische Gesetz-Sammlung, Bd. 50, Nr. 50) gestattete Maximum der normalmäßig einer Wittwe für sich und

ihre Kinder zu bewilligenden Versorgungsgenüsse im Belaufe der Hälfte des Gehaltes ihres Gatten oder wenn der Gehalt jährliche 1000 fl. Conv. M. und darüber betrug, im Gesammtbetrage jährlicher 500 fl. C. M. gemäß des Hofkammerdecretes vom 2. Jänner 1841, Z. 51.400 (polit. G. S., Band 69, Nr. 2) seitens der Landesbehörden nur dann zugestanden werden kann, wenn von den vorhandenen unversorgten Kindern auch vier noch unter dem Normalalter stehen, das ist, betheilungsfähig sind". M.

„Eingefriedete Waldungen" in Bezug auf Wilddiebstahl. Der Ausdruck „eingefriedet" hat im § 174 II e und g St. G. keine verschiedene Bedeutung.

Am 6. Juni 1875 wurden J. M. und E. W. von dem Forstadjuncten P. im fürstlich Schwarzenberg'schen Waldreviere Oberwald betreten, als J. M. mit einem auf den Ruf des Rehbockes gestimmten Rehrufe eine Rehgeiß herbeizulocken suchte, während E. W. ein geladenes Gewehr zum Anschlag angelegt hatte. Da der Werth einer Rehgeiß 11 fl. 20 kr. beträgt und das genannte Revier mit einem 3 Fuß breiten und 2½ Fuß tiefen Graben und einem niedrigen Walle umgeben war, erhob die Staatsanwaltschaft zu Budweis die Anklage wegen des Verbrechens des versuchten Diebstahles nach den §§ 8, 171 und 174 II b und g St. G., und wider E. W. auch nach § 176 II a und wegen der Uebertretung des Waffenpatentes. Bei der am 10. September 1875 stattgefundenen Hauptverhandlung sprach das Kreisgericht Budweis die Angeklagten von der Anklage in der Richtung des § 174 II g St. G. frei, weil das Revier nicht als eingefriedet angesehen werden könne, und erkannte dieselben im Uebrigen nach der Anklage schuldig. Gegen die Freisprechung brachte die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde ein, welche auf die Absätze 5, 9 a und 10 des § 281 St. P. O. gestützt wurde.

Bei der am 7. Februar d. J. stattgefunden Cassationsverhandlung vertrat der Generaladvocat die Nichtigkeitsbeschwerde in der Richtung des Absatzes 9 a des § 281 St. P. O. und führte dieselbe nachstehend aus: Das Kreisgericht, welches in thatsächlicher Beziehung feststellte, daß das in Rede stehende Waldrevier mit einem — wenn auch leicht überschreitbaren — Graben und einem niedrigen Walle eingefriedet war, ging bei der Freisprechung von der Ansicht aus, daß die im § 174 St. G. in den Absätzen e und g erwähnte Einfriedung anders aufzufassen sei, wenn es sich um einen Wilddiebstahl handelt, als wenn ein Holzdiebstahl in Frage kommt. Bezüglich eines Holzdiebstahles genüge es zur Annahme der Qualification der Einfriedung, wenn der Wald mit einem Graben und Walle umgeben ist, weil auch hiedurch schon dem Holzdiebe ein Hinderniß in der Wegschaffung der Holzlast entgegengestellt werde, während bei dem Wilddiebstahle eine Einfriedung erforderlich sei, welche das Ausbrechen des Wildes aus geschlossenen Räumen verhindert und geeignet ist, das Wild in ungewöhnlicher Menge zusammenzuhalten. — Für diese Unterscheidung bietet jedoch weder der Worlaut noch der Geist des Gesetzes einen Anhaltspunkt. In den Absätzen e und g des § 174 St. G. bedient sich das Gesetz desselben Ausdruckes „in eingefriedeten Waldungen"; wäre aber mit dem erwähnten Ausdrucke in diesen beiden Gesetzesstellen jeweilig ein anderer Sinn verbunden worden, so hätte dies nothwendig ausgesprochen werden müssen und es hätte nicht genau derselbe Ausdruck gebraucht werden können. Das Kreisgericht glaubt zwar daraus, daß in demselben Paragraphe zweimal derselbe Ausdruck vorkommt, die Schlußfolgerung ableiten zu dürfen, daß jeweilig ein anderer Sinn diesem Ausdrucke beigelegt worden sei, weil sonst die Absätze e und g in Einen Absatz vereint worden wären. Allein diese Auslegung widerspricht dem Grundsatze „ubi lex non distinguit et judex distinguere nequit", und es findet die Wiederholung desselben Ausdruckes vielmehr darin die naturgemäße Erklärung, daß das Gesetz sowohl bei dem Holz- als bei dem Wilddiebstahle jeweilig auch noch andere Qualificationsmomente aufgestellt hat, daher es aus stylistischen Gründen sich empfahl, den Diebstahl an Holz und jenen an Wild in abgesonderten Absätzen zu behandeln. Nach Auffassung des Kreisgerichtes würde die Qualification nach § 174 II g St. G. nur bei sogenannten „geschlossenen Thiergärten" eintreten; würde dies aber die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, so wäre diese Bezeichnung ebenso gewählt worden, als sich derselben in dem § 4 des kais. Patentes vom 7. März 1849, Z. 154 R. G. Bl. über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit bedient worden ist. Eine derartige engere Auslegung des Begriffes „Einfriedung" würde zudem zu der Consequenz führen, daß das Federwild, da dessen Ausbrechen durch keinen Zaun hintangehalten werden kann, nie ein Object des im § 174 II g vorgesehenen Diebstahles bilden könnte, also dem besonderen gesetzlichen Schutze ganz entrückt wäre. — Wenn das Gesetz im § 174 St. G. erklärt, daß der Diebstahl in eingefriedeten Waldungen — sei es an Holz oder an Wild — bei einem 5 fl. übersteigenden Betrage aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde, so wurde es unzweifelhaft von der Erwägung geleitet, daß eine Einfriedung, mag sie nun in Mauern, Zäunen, Hecken, Wällen oder Gräben bestehen, die Gränzen des Eigenthumes bestimmt und deutlich bezeichnet und die Ueberwindung der mit dem Ueberschreiten der Einfriedung verbundenen — größeren oder geringeren — Schwierigkeiten zu einer strengeren Bestrafung auffordere. Mit Rücksicht auf die thatsächliche Feststellung, daß das Revier eingegefriedet war, liegt sohin auch das im § 174 II g St. G. normirte Qualificationsmoment vor.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 7. Februar 1876, Z. 11400 zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das angefochtene Urtheil, insoferne beide Angeklagte in dem Urtheile von der Anklage, daß sie den Diebstahlsversuch an Wild in eingefriedetem Walde verübt haben, freigesprochen wurden, wird stattgegeben und unter Abänderung des betreffenden Urtheilsabsatzes erkannt: Die Angeklagten J. M. und E. W. sind Beide des ihnen im Sinne der §§ 8, 171, 174 II b St. G. und beziehungsweise § 176 II a St. P. O. zur Last gelegten Verbrechens des versuchten Diebstahles auch mit der Qualification nach § 174 II g St. G. schuldig und werden hierwegen nach § 178, 2. Absatz St. G., und zwar J. M. unter Anwendung der §§ 54 und 55 St. G. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von sechs Wochen, mit einer Faste in je 14 Tagen verschärft, und E. W. unter Anwendung des § 55 St. G. zum schweren, mit einer Faste in jeder Woche verschärften Kerker von vier Monaten, dann zum Ersatze der Kosten des Cassationsverfahrens verurtheilt; im übrigen Inhalte bleibt das Urtheil unberührt. Gründe:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft macht zunächst den Nichtigkeitsgrund des § 251 5 St. P. O. geltend, nämlich daß das Urtheil und dessen Begründung an einem inneren Widerspruche leiden, wiefern einerseits der Wald, an welchem der Wilddiebstahl versucht worden, als eingefriedet anerkannt, andererseits auf die That die Bestimmung des § 174 II g St. G., welche die höhere Strafbarkeit des Wilddiebstahles im eingefriedeten Walde normirt, nicht angewendet wird. Diese Nichtigkeit ist nicht vorhanden, indem der Gerichtshof die Thatsache, daß der Wald eingefriedet sei, richtig als festgestellt annimmt, aber zur Anwendung des § 174 II g eine andere Art der Einfriedung fordern zu müssen vermeint; es ist daher nicht ein Widerspruch vorhanden, sondern wird die Schlußfolgerung, die Rechtsanschauung des Gerichtes beanständet, welche aber aus dem Standpunkte der Nichtigkeit des § 281 5 St. P. O. nicht angefochten werden kann. Dieselbe Rechtsanschauung wird aber weiter zugleich wegen der Nichtigkeit des § 281 9 a St. P. O. in Beschwerde gezogen, indem das Gesetz unrichtig angewendet worden sei. Der Gerichtshof vermeint nämlich, den Begriff der Einfriedung des Waldes bei dem Holz- und bei dem Wilddiebstahle auseinanderhalten und annehmen zu sollen, bei dem Diebstahle an Holz genüge irgend ein Graben oder Wall, während für den Diebstahl an Wild, wenn er nach § 174 II g strafbar sein solle, der Wald nur dann als eingefriedet anerkannt werden könne, wenn er das Ausbrechen des Wildes hindert, auch das Halten einer größeren Menge desselben ermöglicht. Zu einer solchen Unterscheidung, einer solchen verschiedenen Deutung des Ausdruckes „Einfriedung" in zwei Absätzen desselben Gesetzes-Paragraphen berechtigt weder der Wortlaut, noch der Geist des Gesetzes; die Absonderung des Holz- und Wilddiebstahles im Texte ist immerhin aus anderen Gründen erklärbar; die Einschränkung der „eingefriedeten Wälder" auf eigentliche Thiergärten ist nicht gerechtfertigt, weil das Gesetz sich sonst eben dieses bestimmten Ausdruckes bedient hätte, auch bei dieser einschränkenden Auslegung das Federwild nicht in gleicher Weise geschützt wäre. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 174 II e und g St. G. beruhen vielmehr auf der Erwägung, daß die Einfriedung die Grenzen des Eigenthumes bestimmter und mehr erkennbar bezeichnet, zum Theile auch ein Hinderniß für den Eingriff bietet und darum zur strengeren Bestrafung herausfordert. Es muß sohin die gerügte Nichtigkeit der unrichtigen Gesetzanwendung als begründet erkannt, das Urtheil, sofern es hiedrch betroffen wird, behoben — bezüglich müssen

die beiden Angeklagten des verbrecherischen Diebstahls auch gemäß § 174 II g St. G. schuldig erkannt, sofort auch mit Rücksicht auf den zur Anwendung kommenden zweiten Absatz des § 178 St. G., jedoch unter Aufrechthaltung der übrigen Erwägungen und sonstigen Verfügungen des Gerichtes zu den oben ausgesprochenen höheren Strafen verurtheilt werden."

Zur Competenz in Dienstbotenstreitigkeiten. Die Entweichung eines Dienstboten ist von der Vorstehung jener Gemeinde zu bestrafen, in welcher der verlassene Dienstort liegt, während die Aufnahme eines entwichenen Dienstboten von jener Gemeinde zu bestrafen ist, in welcher die Aufnahme des Dienstboten erfolgt.

Dem Grundbesitzer Hanns Ruß in Bachgraben, Ortsgemeinde K. entwich die Magd Maria Kreuzbrav und trat beim Grundbesitzer Kaspar Schneeweiß in Fuchsloch, Ortsgemeinde R. als Taglöhnerin ein. — Die Gemeindevorstehung K. erkannte die dienstesentwichene Maria Kreuzbrav der Uebertretung der §§ 13 und 16 und den Unterstandsgeber Kaspar Schneeweiß der Uebertretung des § 17 der Dienstbotenordnung schuldig und bestimmte, Maria Kreuzbrav habe zur ungetheilten Hand mit Kaspar Schneeweiß dem Hanns Ruß den durch die Dienstentweichung erlittenen Schaden von 15 fl. zu ersetzen, wovon die Magd Kreuzbrav schon den Betrag von 5 fl. geleistet hat, daher sie noch 2 fl. 50 kr. und der Unterstandsgeber Schneeweiß noch einen Betrag von 7 fl. 50 kr. zu leisten hat. Ueberdies ist der Unterstandsgeber wegen Uebertretung des § 25 der Dienstbotenordnung (Aufnahme eines Dienstboten ohne Dienstbotenbuch) von der Gemeindevorstehung R. angemessen zu bestrafen. Nach erwachsener Rechtskraft dieses Erkenntnisses ist der rückständige Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen von der Magd und dem Unterstandsgeber dem Hanns Ruß bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Ueber den Recurs der Kreuzbrav und des Schneeweiß erkannte der Bezirkshauptmann in U.: „Ich finde dem Recurse der Magd Maria Kreuzbrav gegen das Erkenntniß der Gemeindevorstehung K., womit selbe der Uebertretung der §§ 13 und 16 der Dienstbotenordnung schuldig erkannt und verhalten wurde, den Schadenersatzbetrag von 15 fl. zur ungetheilten Hand mit ihrem Unterstandgeber Schneeweiß ihrem früheren Dienstgeber Hanns Ruß zu leisten, keine Folge zu geben und das recurrirte Erkenntniß aus dessen Gründen mit dem Beifügen zu bestätigen, daß in Betreff der Stelle im Erkenntnisse, wo Maria Kreuzbrav zur Leistung des Schadenersatzes zur ungetheilten Hand mit Kaspar Schneeweiß verurtheilt wurde, die erst zu fällende Entscheidung des Gemeindeamtes R. über die Schuld des Schneeweiß abzuwarten, eventuell also die Maria Kreuzbrav zur alleinigen Tragung zu verhalten sein wird. Gegen diese Entscheidung steht eine weitere Berufung nicht offen. — Dagegen finde ich dem Recurse des Kaspar Schneeweiß gegen dasselbe Erkenntniß der Gemeindevorstehung K. Folge zu geben und den betreffenden Theil der Entscheidung aus dem Grunde vollständig zu beheben, weil es unmöglich in der Competenz der Gemeindevorstehung K. gelegen sein konnte, den Schneeweiß als Unterstandsgeber zur Leistung des Schadenersatzes zur ungetheilten Hand mit der Kreuzbrav an Ruß zu verhalten, ehevor durch die Entscheidung des zuständigen Gemeindeamtes R. die Schuldfrage klargestellt erscheint, da es überhaupt unzuläßig ist, daß die Frage der Zuerkennung des Schadenersatzes als eine Folge des über die Schuld gefällten Erkenntnisses von der Instanz des Letzteren, in Bezug auf die Competenz getrennt werde. — Ich weise demnach gleichzeitig die Gemeindevorstehung R. an, gegen Kaspar Schneeweiß das competente Amt zu handeln und das geschöpfte Erkenntniß der Gemeindevorstehung K. zur weiteren Verfügung sofort mitzutheilen." — Gleichzeitig rügte der Bezirkshauptmann der Gemeindevorstehung K. den Umstand, daß sie es unterlassen hat, die dienstesflüchtige Maria Kreuzbrav gemäß § 16 der Dienstbotenordnung zur Strafe zu ziehen.

Nachdem die Gemeindevorstehung R. von dem Bezirkshauptmanne den gleichen Erlaß erhalten hatte, fällte sie folgende Entscheidung: „Da aus den sämmtlichen Strafacten die Schuldlosigkeit der Maria Kreutzbrav und des Herrn Kaspar Schneeweiß hervorgeht, so wird hiemit zu Recht erkannt: Maria Kreutzbrav und Kaspar Schneeweiß sind nicht schuldig, den angesprochenen Schadenersatz von 15 fl. zu zahlen und sind von jeder anderen Strafe freigesprochen. Gegen dieses Erkenntniß steht keine Berufung offen".

Ueber den Recurs des Hanns Ruß hob der Bezirkshauptmann diese Entscheidung der Gemeindevorstehung R. gänzlich auf und verurtheilte den Kaspar Schneeweiß wegen Uebertretung des § 17 der Dienstbotenordnung zu einer Strafe von 2 fl. und zum Ersatze des dem Hanns Ruß durch die Entweichung der Kreuzbrav erwachsenen Schadens von 15 fl. *) zur ungetheilten Hand mit Maria Kreuzbrav. — In den Entscheidungsgründen wurde darauf hingewiesen, daß die frühere Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, womit Maria Kreuzbrav schuldig erkannt wurde, rechtskräftig sei und daher nicht mehr geändert werden könne. Aus diesem Grunde und weil der Dienstort, welchen Maria Kreuzbrav unberechtigter Weise verlassen hat, in der Gemeinde K. liegt, war das Gemeindeamt R. nicht berechtigt, über die Schuld- und Zahlungspflicht der Kreuzbrav zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung wurde der Recurs an die k. k. Landesregierung offen gelassen mit dem Beisatze, daß derselbe binnen 24 Stunden **) nach Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses beim Gemeindeamte R. anzumelden und binnen weiteren drei Tagen zu überreichen sei.

Die von Kaspar Schneeweis und Maria Kreuzbrav gegen diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft eingebrachten Recurse wurden von der Landesregierung zurückgewiesen und dagegen kein weiterer Recurs offen gelassen. Kärntn. Gem.Bl.

Zur Leistung der selbst vertragsmäßig zugesicherten „Chaliza" (als einer rituellen Handlung) kann Niemand gerichtlich verhalten werden. (Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, § 125 a. b. G. B.)

Bei der Vermälung der A. mit C. verpflichtet sich B., der Bruder des C., mit schriftlicher Erklärung v. 30. Juni 1844, dann, wenn die A. kinderlos ihren Gatten C. überleben würde und zu einer zweiten Ehe schreiten wollte, die nach jüdischem rituellen Gesetze ***) bei Nichteingehung der gebotenen Leviratsehe vorgeschriebene Schuhauszziehungs-Ceremonie oder Chaliza zu verrichten. C. starb kinderlos und die A. ist gesonnen, eine zweite Ehe einzugehen, welche ohne Chaliza rituell nicht vollzogen werden kann. Die A. mahnte den B. fruchtlos an die Erfüllung seiner Verpflichtung, klagt nun den B. und bittet in der Klage um gerichtliches Erkenntniß: „Der B. sei schuldig, die Schuhauszziehungs-Ceremonie oder sogenannte Chaliza mit der Klägerin nach jüdischer ritueller Vorschrift binnen einer von Seite des Richters zu bestimmenden Frist bei sonstiger Execution abzuhalten und der Klägerin binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution die aus diesem Schritte erwachsenen Gerichtskosten zu ersetzen". — Der Geklagte erkennt seine schriftliche Verpflichtung als richtig an, macht aber gegen den Klagsanspruch Folgendes geltend: Nach den bestehenden Gesetzen sei die Leistung der Chaliza keine Voraussetzung der Wiederverehelichung, weil ja die Nothcivilehe eingegangen werden könne. Wollte der Rabbiner wegen Nichtleistung der Chaliza das Aufgebot und die Annahme der feierlichen Eheerklärung verweigern, so stehe die Hilfe der politischen Behörden

---

*) Wenn Kaspar Schneeweiß verurtheilt wird, den Schaden zur ungetheilten Hand mit der entlaufenen Magd zu zahlen, so sollte ihm eigentlich vor dem Erkenntnisse freigestellt werden, Einwendungen bezüglich Bemessung dieses Schadens vorzubringen. Doch ist dieser Betrag bezüglich der Maria Kreuzbrav schon rechtskräftig.

**) Der Recurs wurde mit der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 R. G. Bl. Nr. 61 offen gelassen, weil in der Dienstbotenordnung nur der Recurs gegen Entscheidungen des Gemeindevorstandes bedacht ist.

***) Im 5. Buche Moses XXV, 5—9 heißt es: „Wenn Brüder beisammen wohnen und es stirbt einer von ihnen und hat keinen Sohn, so soll das Weib des Verstorbenen nicht außerhalb — eines fremden Mannes werden; ihr Schwager soll zu ihr kommen und sie sich zum Weibe nehmen und an ihr die Schwagerpflicht üben. Und es soll geschehen: Der Erstgeborne, den sie gebiert, soll eintreten auf den Namen seines verstorbenen Bruders, damit nicht ausgelöscht werde sein Name aus Israel. Wenn aber der Mann kein Verlangen hat, die Schwägerin zu nehmen, so soll seine Schwägerin hinaufgehen zu den Aeltesten und sprechen: „Es weigert sich mein Schwager, seines Bruders Namen in Israel zu erhalten, er will an mir die Schwägerschaft nicht üben". Und die Aeltesten seiner Stadt sollen ihn rufen und ihm zureden. Bleibt er aber dabei stehen und spricht: ich will sie nicht nehmen — dann trete seine Schwägerin zu ihm vor den Augen der Aeltesten, ziehe ihm seinen Schuh vom Fuße und spucke vor sein Angesicht und hebe an und spreche: „Also geschieht dem Manne, der nicht baut das Haus seines Bruders. Sein Haus aber werde genannt in Israel: das Barfüßer Haus". — Zur Vermeidung dieser Ceremonie werden öfter Summen Geldes versprochen und auch geleistet.

offen. Die unterschriebene Verpflichtungserklärung sei mit den Staatsgrundgesetzen im Widerspruche und es wird der Sachverständigenbeweis darüber angeboten, „daß die Chaliza in Duldung und Verrichtung inhumaner Handlungen bestehe, welche der Geklagte als freier Mann nicht dulden kann und darf". Der Geklagte bittet um Abweisung des Klagebegehrens. Die Klägerin erbietet hierüber den Beweis durch Sachverständige, daß nach mosaischen Grundsätzen die Eingehung einer zweiten Ehe nur gegen Chaliza gestattet sei und bemerkt weiter, daß sie die Leistung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit fordere und eine Nothcivilehe nicht, sondern eine rituelle Ehe eingehen wolle.

Das k. k. Bezirksgericht zu Gaya hat mit Beiurtheil auf Zulassung der von der Klägerin und vom Geklagten erbotenen (obenangeführten) Sachverständigenbeweise erkannt.

Auf Appellation beider Streittheile hat das k. k. Oberlandesgericht in Brünn das erstrichterliche Beiurtheil abgeändert und nach dem Klagebegehren erkannt. Die obergerichtlichen Gründe lauten: „Beide Theile appelliren gleichmäßig gegen die erstrichterlich zugelassenen Beweise durch Sachverständige, wenngleich in diametral entgegengesetzter Richtung; Klägerin nämlich deßhalb, weil sie unbedingt die Verurtheilung des Geklagten im Sinne ihres Klagebegehrens anstrebt, und Geklagter deßhalb, weil er die unbedingte Abweisung der Klägerin für angezeigt hält. Der Appellation beider Theile auf Beseitigung der zugelassenen Sachverständigenbeweise mußte aber stattgegeben werden, weil dieselben insgesammt unentscheidend sind; denn die über Unerläßlichkeit der Chaliza zugelassenen Beweise durch Sachverständige sind für die richterliche Entscheidung des vorstehenden Rechtsstreites aus dem Grunde ganz belanglos, weil ja Klägerin ihr Klagsbegehren nicht auf die in den israelitischen Ritualgesetzen enthaltenen Grundsätze, sondern auf die in der schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Geklagten übernommene Verpflichtung zur Leistung der Chaliza stützt, und der über die Art der Ceremonie zugelassene Beweis durch Sachverständige erscheint deßhalb unzuläßig, weil in Oesterreich durch die bestehenden Verordnungen die jüdische Religion gesetzlich anerkannt ist, daher weder ein Beweis über die Humanität ihrer Ritualbestimmungen nothwendig, noch ein solcher über deren Inhumanität rechtlich möglich ist. Bei dem Entfallen dieser Sachverständigenbeweise stützt sich der vorstehende obergerichtliche Ausspruch der Hauptsache nach, da Klägerin die Identität ihrer Person als gewesene Gattin des verstorbenen C. durch das Rabbinatszeugniß nachgewiesen hat, auf die in der Klage beigebrachte Originalerklärung des B. ddo Gaya 30. Juni 1844, nach welcher er sich in dem Falle, als sein Bruder C. ohne ein lebendiges Kind mit seiner Gattin, der nunmehrigen Klägerin, zu hinterlassen, versterben sollte, verpflichtete, derselben im Falle des Begehrens unverwe gerlich die Ceremonie der Chaliza zu leisten, welche von zwei Zeugen mitgefertigte Erklärung derselbe, als von ihm herrührend, ausdrücklich anerkannte, wie er denn auch das Ableben seines obgenannten Bruders zugestanden hat. Gegen diese vertragsmäßige Leistung kann Geklagter nicht die Einwendung vorbringen, daß Klägerin ohne der Chalizaleistung ja eine Nothcivilehe eingehen könne, weil er ihr das freie Bestimmungsrecht zur Eingehung einer kirchlichen rituellen Ehe nicht benehmen kann und darf. Er kann diesfalls auch die Staatsgrundgesetze nicht einwenden, weil die jüdische Religion in Oesterreich anerkannt ist, deren Cultusgrundsätze nicht behoben wurden, und die Staatsgrundgesetze vertragsmäßige Bestimmungen nicht berühren, wie denn auch durch dieselben die verschiedenartigen symbolischen Handlungen einzelner Religionsgenossenschaften nicht behoben wurden". In der Revisionsbeschwerde führt der Geklagte noch an, daß die Klägerin bei Ausstellung jener Chaliza-Urkunde im Jahre 1844 noch minderjährig war und daher kein Recht erwerben konnte, ferner, daß er, B., selbst seit dem Jahre 1860 verehelicht, die Klägerin nicht heiraten könne und daher zur Chaliza nicht verpflichtet sei.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. Juli 1875, Z. 4947 die Klägerin mit ihrem ganzen Klagsbegehren abgewiesen, die Gerichtskosten aller drei Instanzen aber aufgehoben. Gründe: „Beide Theile sind darüber einig, daß die Chaliza eine im mosaischen Religionsritus eingeführte und, wie die Klägerin behauptet und auch im Talmud beibehaltene kirchliche Ceremonialhandlung bildet. Es mag sein, daß die Einführung der Chaliza mannigfache in der mosaischen Staatsverfassung gelegene Zwecke hatte. Gewiß ist aber, daß der nächste Zweck derselben ist, einerseits den Willen des Schwagers der Wittwe, diese nicht zu ehelichen, und andererseits auch den Umstand in kirchlich formeller Art zu constatiren, daß die Wittwe nicht leichtsinnig mit Nichtbeachtung der biblisch-jüdischen Ehegesetze zu einer zweiten Ehe mit einem Fremden schreiten will, bevor der Wille des Schwagers, sie nicht ehelichen zu wollen, kirchlich festgestellt ist. Zur Leistung der Chaliza gegenüber der Klägerin hat sich der Geklagte durch die als echt anerkannte Urkunde schriftlich verpflichtet. Allein an der Wesenheit und Natur der Chaliza, daß sie eine kirchlich-rituelle Ceremonienhandlung ist, wurde hiedurch nichts geändert. Es ist nun aber die Bedeutung und Tragweite der jüdischen Ehegesetze nicht in den mosaischen Vorschriften der Bibel oder im Talmud zu suchen, sondern seit 1812 ist in dieser Richtung das allg. bürgerl. Gesetzbuch maßgebend. Diesem ist nun aber die Institution der Chaliza fremd und durch § 125 a. b. G. B. ist sogar zwischen der Klägerin und dem geklagten Bruder ihres Mannes ein öffentliches Ehehinderniß aufgestellt, so daß die Chaliza zur Constatirung des Willens des Geklagten, die Klägerin, welche er ohnehin nicht heiraten darf, nicht ehelichen zu wollen, mindestens zwecklos ist. Dazu kommt, daß nach der derzeit geltenden Gesetzgebung insbesondere nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., Art. 14 Niemand zu einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob man sich dazu etwa durch eine besondere Urkunde verbunden hat oder nicht. Hienach erscheint das Klagebegehren der Klägerin unberechtigt. Die Erwägung nun, daß der erste Richter durch Beiurtheil mehrfache zwecklose Beweise durch Sachverständige zuließ und in weiterer Erwägung, daß auf Appellation beider Theile (wobei der Geklagte mit seiner Appellation die unbedingte Klagsabweisung anstrebte) das Oberlandesgericht dem unberechtigten Klagsbegehren stattgegeben hat, wurden beide Urtheile auf Revision des Geklagten abgeändert und wurde auf Abweisung der Klägerin erkannt, wobei wegen Verschiedenheit der Urtheile die Kosten aller drei Instanzen aufgehoben wurden". Ger.-Ztg.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

Nr. 1.

Zum § 49 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. ex 1876.

Der k. k. Verwaltungsgerichshof hat mit dem Beschlusse vom 8. August 1876 aus Anlaß vorgekommener Fälle entschieden, daß in letzter Instanz erflossene Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, in Gemäßheit des § 49 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. ex 1876 mit dem Tage, an welchem sie gefällt oder getroffen worden sind, und nicht erst mit dem Tage der Zustellung in R chtskraft erwachsen *).

*) Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß nach dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die mit der (in Nr. 22, S. 87 dieses Jahrganges der Zeitschrift mitgetheilten) Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai, Z. 8040 sub Punkt 10 diesfalls ausgesprochene Ansicht, insoferne dieselbe als Norm angesehen werden wollte, nicht mehr haltbar erscheint. Bem. d. Red.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Primararzte des Wiener allgemeinen Krankenhauses Dr. Karl Haller anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem zur Zeit seiner Activität in der siebenten Diätenclasse gestandenen pensionirten Hilfsämterdirector des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung Josef Sklona die Führung des Titels eines Hilfsämter-Oberdirectors gestattet.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär und Referenten der Grundsteuer-Regulirungs-Landessubcommission in Krakau Andreas Biesiazki zum Bezirkshauptmanne in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Heinrich R. v. Sonnenstein zum Steuer-Inspector für den Bereich der Linzer Finanzdirection ernannt.

Der oberste Rechnungshof hat eine erledigte Rechnungsrathsadjunctenstelle dem Rechnungsofficiale Karl Wolf verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in Krain in der siebenten Rangsclasse bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 185.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.